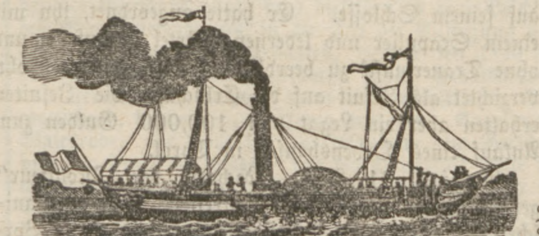
Danziger Dampfboot.

№ 127. 1863.

Donnerstag, den 4. Juni. 34ster Jahrgang.



Das „Danziger Dampfboot“ erscheint täglich Nachmittags 5 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Abonnementspreis hier in der Expedition Portechaisengasse No. 5. wie auswärts bei allen Königl. Postanstalten pro Quartal 1 Thlr. — Hiesige auch pro Monat 10 Sgr.

Inserate, pro Petit-Spaltzeile 1 Sgr., werden bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserate nehmen für uns außerhalb an:
In Berlin: Retemeyer's Centr.-Ztgs.- u. Annonc.-Bür.
In Leipzig: Illgen & Fort.
In Breslau: Louis Stangen.
In Hamburg-Altona, Frankf. a. M. Haasenstein & Vogler.

Telegraphische Depeschen.

Kalisch, 3. Juni.

Ein blutiger Kampf ist bei Grochow geschlagen. — Viele Wagen mit verwundeten Russen sind hier eingetroffen. Das russische Militär ist stark reducirt zurückgekehrt. Der Kampf scheint noch fortzudauern. Heute sind neue Truppen von hier ausgerückt. Die Insurgenten behaupteten den Kampfplatz und eroberten 2 Kanonen.

Wien, Mittwoch 3. Juni.

Die „Generalkorrespondenz aus Oesterreich“ enthält ein Schreiben aus Turin, in welchem aus zuverlässiger Quelle das Vorhandensein eines eigenhändigen Schreibens des Papstes an den Kaiser von Rußland in der polnischen Angelegenheit bestätigt wird.

Paris, Mittwoch 3. Juni.

Der heutige „Moniteur“ enthält in seinem Bulletin die Mittheilung, daß unter den bisher bekannt gewordenen 267 Wahlen 252 Candidaten der Regierung gewählt sind. Während der Wahlen herrschte überall die vollkommenste Ordnung.

Konstantinopel, Dienstag 2. Juni.

Fuad Pascha ist zum Großvezir, Halit Pascha zum Kriegsminister, Zia Beg in seiner Eigenschaft als Kommissär in Bosnien.

Newyork, Sonnabend 25. Mai.

Die offiziellen Berichte reichen bis zum 20. Grant hat Haines Bluff und die Befestigungen von Vicksburg mit 57 Kanonen genommen. Die Schlacht dauert noch fort.

— Aus **Puebla** wird vom 30. April gemeldet: Es haben zwei Treffen stattgefunden; im ersten haben die Mexikaner ihre Stellung behauptet, in dem zweiten sind sie Herr des Schlachtfeldes geblieben und haben 157 Zuaven gefangen genommen.

Rundschau.

Berlin, 3. Juni.

— Nachdem wir gestern das für die gesammte preußische Presse höchst bedeutungsvolle Aktenstück, betreffend „die Verordnung wegen Verbots von Zeitungen und Zeitschriften“ unsern Lesern mitgetheilt haben, lassen wir heute auch das an Se. Majestät von dem Staatsministerium vorher in Bezug hierauf gerichtete Schreiben folgen:

Das Staatsministerium hält es unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die dringende und unerläßliche Aufgabe der Staats-Regierung, ihrerseits auf jede Weise dahin zu wirken, daß die leidenschaftliche und unnatürliche Aufregung, welche in den letzten Jahren in Folge des Parteitreibens die Gemüther ergriffen hat, einer ruhigeren und unbefangeneren Stimmung weiche. Hierzu scheint vor Allem erforderlich, daß der aufregenden und verwirrenden Einwirkung der Tagespresse kräftig und wirksam entgegen getreten werde.

Die Erfahrung der jüngsten Zeit hat von Neuem überzeugend dargethan, daß die durch das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 lediglich in die Hand der Gerichte gelegte Einwirkung hierzu nicht ausreicht.

Die von der Verwaltung früher auf Grund der §§. 71—74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Anspruch genommene Befugniß zur administrativen Entziehung des Gewerbebetriebes auch in Bezug auf die Preßgewerbe ist durch das deklaratorische Gesetz vom 21. April 1860 aufgehoben worden.

Bei den Verhandlungen, welche dem Erlasse dieser Deklaration seit dem Ende des Jahres 1858 innerhalb des damaligen Staats-Ministeriums vorhergingen, war vorzugsweise der Gesichtspunkt maßgebend, die seit dem Erscheinen des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 unaufhörlich streitig gewesene Frage über die Zulässigkeit einer ferneren Anwendung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung auf die Presse zu beseitigen. Dagegen wurde namentlich Seitens der zunächst betheiligten Ministerien des Innern und der Justiz keinesweges verkannt, daß es nicht unbedenklich sei, auf jene bis dahin geübte Verwaltungsbefugniß ohne Weiteres und ohne jeden genügenden Ersatz zu verzichten. Es wurde ausdrücklich geltend gemacht, daß durch eine solche Maßregel die Verwaltung, die nach ihrem allgemeinen Beruf, so wie nach den Absichten des Preßgesetzes den wesentlichsten Antheil an der Ueberwachung der Presse sich zu vindiciren so berechtigt als verpflichtet sei, eines der wirksamsten Mittel zur Lösung dieser Aufgabe, ja desjenigen Mittels, welches nach den Erfahrungen der letzten 10 Jahre als das allein nachhaltig und durchgreifend wirkende sich gezeigt und eben deshalb von der früheren Regierung seit Emanation der Preßverordnung vom 5. Juni 1850 als unentbehrlich festgehalten worden sei, völlig beraubt und in ihrem Einflusse auf die Presse in bedenklichster Weise geschwächt werden würde. Die im Ganzen bessere und besonnenere Haltung, zu welcher die Presse sich seit dem Jahre 1850 allmälig verstanden habe, sei nach allen von der Verwaltung gemachten Beobachtungen in weit geringerem Grade den durch das Preßgesetz statuirten Repressivmitteln, resp. der nach §. 54 in die Hand der Gerichte gelegten Cognition über die Konzessionsentziehung, als der im Prinzip von der Regierung festgehaltenen Anwendbarkeit der §§. 71—74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung auf die bei der Presse betheiligten Gewerbe zu danken.

Aus Anlaß dieser Bedenken wurden im Jahre 1859 mannigfache Vorschläge erörtert, um an Stelle der bisherigen Anwendung der §§. 71—74 der A. G.-O. auf Preßgewerbe ein anderweitiges administratives Verfahren oder eine Erweiterung der gerichtlichen Befugnisse zur Konzessions-Entziehung zu setzen. Es konnte jedoch eine Verständigung über die einzuschlagenden Wege nicht erzielt werden, und es wurde deshalb von der Erledigung der Frage überhaupt und auch von der Vorlage eines deklaratorischen Gesetzes zur Zeit Abstand genommen.

Als das Staats-Ministerium darauf im Jahre 1860 auf die Angelegenheit zurückkam, glaubte dasselbe mit Rücksicht auf die damalige Haltung der Presse sich vorläufig auf die Beseitigung der Streitfrage in Betreff der §§. 71—74 der A. G.-O. beschränken, dagegen auf neue positive Bestimmungen über die Konzessions Entziehung fürerst verzichten zu können. Man verhehlte sich freilich auch damals innerhalb des Staats-Ministeriums nicht, daß bei einer veränderter Haltung der Presse das Bedürfniß anderweitiger Bestimmungen wieder hervortreten könne, und es wurde auch in dem unterm 28. Januar 1860 von dem Staats-Ministerium an Ew. Königliche Majestät erstatteten Immediat-Berichte Namens des Justiz-Ministers eine ausdrückliche Verwahrung dagegen wiederholt, daß durch die Rechtsprechung ein hinreichender Schutz gegen den Mißbrauch des Betriebes der Preßgewerbe in allen Fällen gewährt werden könne.

In der That ist die Hoffnung, zu welcher die damalige Haltung der Presse zu berechtigen schien, sehr bald getäuscht worden.

Je mehr die Staats-Regierung sich genöthigt sah, den unberechtigten und übertriebenen Erwartungen und Forderungen der Parteien Widerstand zu leisten, desto leidenschaftlicher und rückhaltloser mißbrauchte ein Theil der Presse die derselben gewährte Freiheit zur heftigsten und selbst gehässigsten Opposition gegen die Regierung Ew. Königlichen Majestät und zur Untergrabung aller Grundlagen eines geordneten Staatswesens, so wie der Religion und der Sittlichkeit. An der beklagenswerthen Verirrung der Gemüther, welcher die jetzige Lage der Staatsverhältnisse zuzuschreiben ist, trägt unzweifelhaft die völlig ungezügelte Einwirkung der Presse einen großen Theil der Schuld.

Die positive Gegenwirkung gegen die Einflüsse derselben vermittelst der konservativen Presse kann schon deshalb den wünschenswerthen Erfolg nur theilweise haben, weil die meisten der oppositionellen Organe durch eine langjährige Gewöhnung des Publikums und durch die industrielle Seite der betreffenden Unternehmungen eine Verbreitung besitzen, welche nicht leicht zu bekämpfen ist.

Die Einwirkung der Justizbehörden aber auf Grund des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und des Strafgesetzbuches hat sich als unzureichend erwiesen, um die Ausschreitungen der Presse erfolgreich zu hindern. Der Kampf wird seitens der Letzteren zum Theil auf eine Weise geführt, bei welcher die Remedur durch die Rechtspflege kaum möglich ist. Die gehässigsten Angriffe und Insinuationen gegen die Staatsregierung, ja gegen die Krone selbst, werden mit Vorbehalt so gefaßt, daß sie zwar für Jedermann leicht verständlich, auch für die große Masse des Volkes zugänglich und von verderblichster Wirkung sind, ohne jedoch jederzeit den Thatbestand einer strafbaren Handlung, wie ihn der Richter seiner Rechtsprechung zu Grunde legen muß, nachweisbar darzustellen. Oft auch bieten ganze Artikel für sich nicht die Handhabe zur gerichtlichen Verfolgung, während doch der Zusammenhang derselben mit der gesammten sonstigen Haltung des Blattes die klare Ueberzeugung von der verwerflichen und staatsgefährlichen Ansichten gewährt. Es existirt eine Anzahl gerade in den untern Schichten der Bevölkerung viel gelesener Blätter, welche auf solche Weise täglich die verderblichsten Auffassungen und Darstellungen verbreiten und augenfällig einen vergiftenden Einfluß auf die öffentliche Stimmung und auf die Sittlichkeit des Volkes üben.

Gegen diese gefährliche Einwirkung der Presse kann eine Remedur nur eintreten, wenn neben der gerichtlichen Verfolgung einzelner straffälliger Kundgebungen ein Blatt auch wegen seiner Gesammthaltung zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben wird, der sichtlich und fortdauernd verderblichen Haltung eines Blattes ein Ziel zu setzen.

Indem das Staatsministerium die Ergreifung derartiger Maßregeln durch die obwaltenden Verhältnisse für unbedingt geboten erachtet, mußte sich dasselbe zuvörderst die Frage vorlegen, ob es sich empfehle, auf den früheren durch die Declaration vom 21. April 1860 bezeichneten Zustand zurückgehen oder neue anderweitige Bestimmungen über Conzessions-Entziehungen zu erlassen.

Gegen die Wiederherstellung des früheren Zustandes glaubt sich das Staatsministerium vorzugsweise deshalb erklären zu müssen, weil mit derselben alle die Bedenken Zweifel und Streitigkeiten wieder aufleben würden, welche sich an der Anlegung des Begriffes der „Unbescholtenheit“ in §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 geknüpft haben.

Außerdem kommt in Betracht, daß eine Concessions-Entziehung nach den §§. 71—74 der A. G.-O. den einzelnen Theilnehmer an einem gefährlichen Unternehmen trifft, dagegen die anderweitige Fortsetzung des gefährlichen Unternehmens selbst nicht ohne Weiteres hindern und insofern die erwartete eingreifende Wirkung nicht üben würde.

Das Staatsministerium hat sich deshalb dafür entschieden, einen anderen directeren Weg zu betreten und das Verfahren gradezu auf das Verbot des einzelnen gefährlichen Preßerzeugnisses, der bezüglichen Zeitung oder Zeitschrift zu rächen.

Bei der Beurtheilung einer Nothwendigkeit eines Verbots soll die Ueberzeugung maßgebend sein, daß eine Zeitung durch ihre fortdauernde Haltung die öffentliche Wohlfahrt gefährde.

Als Kriterien einer solcher Haltung sind ausdrücklich dieselben Ausschreitungen angenommen, welche nach dem Strafgesetzbuch ein gerichtliches Einschreiten begründen, nur mit dem Unterschiede, daß Letzteres auf die einzelnen Aeußerungen gerichtet ist, in welchen ein bestimmter strafbarer Thatbestand vorliegt, während bei dem administrativen Verfahren das Vorhandensein der Ausschreitung nach dem im Strafgesetzbuch erwähnten Richtungen aus der Gesammthaltung des Blattes und zwar aus seiner dauernden Gesammthaltung während einer längeren Zeit entnommen werden soll.

Die Behörde, welcher das administrative Verfahren nach dem Entwurf übertragen wird, ist eben so wie bei den Konzessionsentziehungen nach §§. 71—74 der A. G. O. das Plenum der betreffenden Bezirksregierung. Es erscheint dies um so angemessener, als die fortdauernde Kenntnißnahme von der Haltung der Presse und die Ueberwachung derselben auch sonst zu den Obliegenheiten der Regierung gehört.

Das Verfahren selbst ist mit den erforderlichen Modifikationen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1861 geordnet.

Dieselbe Befugniß, welche der Verwaltung durch die vorliegende Verordnung in Bezug auf inländische Blätter ertheilt werden soll, muß ihr konsequenter Weise auch in Bezug auf auswärtige Blätter zustehen.

Durch §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ist dem Minister des Innern die Befugniß zum Verbot eines ausländischen Blattes unter der Bedingung er-

theilt, daß vorher eine gerichtliche Verurtheilung desselben stattgefunden habe. Unter Aufrechthaltung dieser Bestimmung scheint es nothwendig, der Verwaltung auch in Bezug auf die auswärtige Presse die Befugniß zuzuweisen, eine Zeitung oder Zeitschrift um ihrer staatsgefährlichen Gesammthaltung willen zu verbieten.

Der Natur der Sache nach kann dies in solchem Falle nicht durch ein Verfahren bei einer Bezirksregierung, sondern nur durch Beschluß der Staatsregierung erfolgen.

Das Staatsministerium verkennt nicht die Bedeutung der in Rede stehenden Verordnung gegenüber den bisherigen Bestimmungen über die gesetzliche Regelung der Preßfreiheit.

Dasselbe ist aber zugleich überzeugt, daß die Staatsregierung zur Ergreifung derartiger Maßregeln behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit nicht blos durch Art. 27 und 63 der Verfassungsurkunde vom 31 Januar 1850 unzweifelhaft berechtigt ist, sondern daß durch die Einführung der beabsichtigten Verordnung auch der freien Meinungsäußerung, welche die Verfassung gewährleisten will, in Wahrheit kein Eintrag geschieht.

Indem den verwerflichen Ausschreitungen einer zügellosen Presse Einhalt gethan wird, wird die Preßfreiheit selbst auf den Boden der Sittlichkeit und der Selbstachtung zurückgeführt werden, auf welchem allein sie gedeihen und sich dauernd befestigen kann.

Ew. Königl. Majestät bitten demnächst das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staatsministerium,

die allerunterthänigst beigefügte Verordnung, die Befugnisse der Verwaltungsbehörden zum Verbot von Zeitungen und Zeitschriften betreffend, Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Das Staatsministerium.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An des Königs Majestät.

— Der H. C. theilt die vom 3. Mai datirte Depesche des sächsischen Ministers Herrn v. Beust an den sächsischen Geschäftsträger in Paris, durch welche Sachsen die Einladung zur Unterstützung der diplomatischen Action in St. Petersburg ablehnt, im französischen Text mit. Die Motive der Ablehnung sind in der folgenden Stelle der Depesche enthalten:

„Es ist in der That schwer für die Regierung des Königs, zu vergessen, daß die Stellung Sachsens, obgleich es ein souveräner Staat ist, sie nicht ermächtigt, mit der kaiserl. russischen Regierung in Discussion über die außerordentlich gewichtigen Fragen zu treten, welche den Gegenstand der an die Repräsentanten der drei Mächte in St. Petersburg gerichteten Depeschen bilden. Dieses Bedenken erhält eine neue Kraft durch die Bundespflichten, welche uns auferlegt sind. Es ist erlaubt zu hoffen und wir rechnen mit vollem Vertrauen darauf, daß die hohe Weisheit Sr. Majestät des Kaisers von Rußland sowohl wie der anderen Souveräne den Eventualitäten begegnen wird, denen gegenüber der deutsche Bund berufen sein könnte, sich auszusprechen. Da jedoch eine solche Conjunctur nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit ist, würde es unseren Traditionen widersprechen, gewissermaßen den Debatten vorzugreifen, welche eines Tages am Bunde beginnen könnten. Wir dürfen endlich nicht aus dem Auge verlieren, daß wir uns speciell in der Stellung von Verbündeten zu einer der Mächte befinden, welche an dem gemeinsamen Schritt Theil genommen hat, und daß der österreichische Hof, dessen Depeschen nicht identisch mit denen der Höfe von Frankreich und Großbritannien ist, es nicht für zeitgemäß erachtet hat, unsere Mitwirkung zu verlangen."

— Der „Westf. Ztg." geht aus Berlin, 1. Juni, eine Correspondenz zu über eine Unterredung des Königs mit einem „höheren Beamten." Danach hätte Se. Majestät erklärt: zuerst müsse die Militärreorganisation legislatorisch durchgesetzt werde; dann würden liberale Gesetz und liberale Verwaltung folgen.

— Der Ober-Regierungsrath v. Diederichs, Abgeordneter für den Kreis Westhavelland, ist von Potsdam nach Marienwerder versetzt.

Kassel, 1. Juni. In der Sitzung vom 28. v. M. haben die Stände das von der Regierung vorgelegte neue Staatsdienstgesetz einstimmig abgelehnt und die alsbaldige Wiederinkraftsetzung des von Hassenpflug beseitigten Gesetzes von 1831 beantragt. Sie konnte nicht anders, denn der neue Entwurf ruhte zu sehr auf denselben Grundlagen, wie das provisorische Gesetz von 1831. Ueber das Schicksal desselben konnte die Regierung darum unmöglich zweifelhaft sein, sie mußte dessen Ablehnung voraussehen. Aber — muß man fragen — warum legt sie dessen ungeachtet solche Entwürfe vor und veranlaßt damit eine unnöthige Verschwendung von Zeit und Geld? Eben so wenig vermag man freilich auch den Vortheil einer Dienstordnung für den Staatsdienst einzusehen, wie die vorgelegte, die lediglich darauf ausgeht, den Beamten zu einem willen- und auch gewissenlosen Werkzeuge der jeweiligen Regierung müßte so viel Erfahrung gemacht haben, daß auf solche Subjekte gar kein Verlaß sei. Der Beamte kann nur segensreich wirken, wenn derselbe weiß, daß der Mann nicht bloß fürstlicher Diener, sondern nicht minder auch Diener des Volkes und insbesondere auch ein Schützer von dessen Rechten ist. Nur wo ein solches Beamtenthum besteht, kann eine Regierung mit ruhiger Zuversicht kommenden Stürmen entgegensehen. Ein gesinnungsloses, demeralisirtes Beamtenthum wird dagegen im Augenblicke der Gefahr auseinanderstieben und nirgends einen Halt bieten. Eine Regierung, welche ernstlich das Wohl des Landes will, kann nicht zweifelhaft darüber sein, welcher von beiden Gattungen von Beamten sie den Vorzug zu geben hat.

Marburg. Ein an das Mittelalter erinnernder Todesfall kam hier am 26. Mai vor. Es verschied an bösartigen Blattern Clemens Reichsgraf und Herr zu Brandis, vormals Statthalter in Tyrol und Oberhofmeister des Kaisers Ferdinand. Der Verblichene lebte in menschenscheuer Zurückgezogenheit auf seinem Schlosse. Er hatte angeordnet, ihn mit einem Scapulier und ledernen Gürtel auszusetzen und ohne Trauermusik zu beerdigen. Sein zweiter Sohn verzichtet als Jesuit auf die Erbschaft, die Jesuiten erhalten aber ein Legat von 100,000 Gulden zum Ankauf eines Ordenshauses in Tyrol.

Paris, 31. Mai. Nachdem der „Moniteur" gestern wegen des späten Eintreffens der mexikanischen Post nur einige kurze Notizen über die Vorgänge in und um Puebla mitgetheilt hatte, aus denen sich ergiebt, daß die Belagerung der Stadt bis zum 19. nur geringe Fortschritte gemacht hatte und jedes einzelne Häuserquadrat förmlich belagert werden muß, der Gesundheitszustand jedoch vor Puebla wie in Vera Cruz zufriedenstellend sei, findet sich heute im „Moniteur" ein eingehender Bericht. Hieraus ergiebt sich, daß man zu ganz neuen Mitteln, die an die römischen Belagerungswerkzeuge erinnern, hat greifen müssen, um die Einnahme der einzelnen von rechtwinkligen Straßen durchschnittenen Häuserquadrate zu ermöglichen. Es sind bewegliche Blockhäuser auf Rädern erbaut, die je eine Gebirgshaubitze nebst Bedienungsmannschaft und 5 bis 6 Schützen enthalten. Während nun das Geschütz die Barrikaden niederwirft und die Straßen bestreicht um neue Anhäufungen von Vertheidigern zu verhindern, wird das Blockhaus mit ziemlicher Leichtigkeit von hinten weiter vorgeschoben. Die Schützen rücken während des Gefechts in den Straßen mittelst einer Art fliegender Schießhütte vor, die aus mehreren einzelnen Abtheilungen besteht, deren sich die Soldaten wie eines großen Schildes bedienen. Auf diese Weise haben die Franzosen nach und nach mehrere Häuserquadrate genommen, noch am Tage des Postabgangs eroberte General Douay, dessen Truppen sehr gerühmt werden, zwei Häuserquadrate, Alles berechtige zu der Erwartung, daß in dem Maße, wie man weiter ins Innere der Stadt vorrücke und diese Art des Straßenkampfes besser kennen lerne, sich immer entscheidendere Erfolge erzielen lassen. Beim Abgang der Post wurden die Belagerungsoperationen noch mit demselben Eifer fortgesetzt. Um die Kräfte des Feindes durch einen zwiefachen Angriff zu theilen, rücken die Franzosen jetzt gleichzeitig von San Marco und von Morelos aus vor. General Douay, dessen Hauptquartier sich im Gefängnißgebäude befindet, leitet den Angriff am linken Flügel. General Bazaine, der die Operationen auf dem linken Flügel befehligt, hat jenseits der St. Balthasar-Kirche Vertheidigungswerke und Batterien errichtet, die die ganze Länge der Straßen bestreichen. „Der Oberbefehlshaber spricht das größte Lob über die Haltung der Genietruppen aus, die mit so muthiger Ausdauer gegen die Schwierigkeiten einer derartigen Belagerung kämpfen." Am 14. April hatte Oberst Brincourt bei Gelegenheit einer mit einem Bataillon Zuaven, 500 Infanteristen des General Marquez, drei französischen Schwadronen und einer mexikanischen Hülfsschwadron nebst zwei Feldgeschützen unternommenen Recognoscirung bei Atlesco 3000 Mexikaner mit 3 gezogenen Geschützen geschlagen. Der Verlust der Franzosen in diesem Gefechte betrug 20 Todte und 40 Verwundete, der der Mexikaner wird auf 600 Kampfunfähige geschätzt. Ein Ausfall der Mexikaner gegen die Werke bei der St. Balthasar-Kirche wurde am 15. April zurückgewiesen. Der Verlust der Franzosen beträgt seit dem 23. März dem Tage der Eröffnung der Laufgräben bis zum 17. April, 70 Todte, 578 Verwundete (meistens Leichtverwundete) und 45 Vermißte. Der Gesundheitszustand ist befriedigend, Lebensmittel sind in reichlichem Maße vorhanden. Nach Ankunft der Verstärkungen aus Frankreich hofft General Forey die Operationen mit neuer Thätigkeit zu verfolgen und mehrere Positionen, deren Besitz die Regelmäßigkeit der Zufuhren sichern würde, die man aber wieder hat aufgegeben, auf's Neue besetzen zu können, wie Aculcingo, Cannada und Puente Colorado. Die Eisenbahnbauten machen gehörige Fortschritte, die größten Schwierigkeiten dabei scheinen bald überwunden. Ein von den Mexikanern beabsichtigter Angriff auf die Eisenbahnarbeiter ward am 21. April zurückgewiesen. In der heißen Ebene ist es dem Obersten Dupin durch ein von ihm organisirtes Corps von Gegen-Guerillas, das bereits 140 Reiter und eben so viele Fußgänger zählt, gelungen, die von den französischen Transporten verfolgte Straße zu säubern.

— In einer der letzten Wahlversammlungen hat man Thiers rundweg gefragt, ob er für oder gegen das Kaiserreich sei; er gab zur Antwort, daß er ein Gegner desselben sei, so weit es ihm der constitutionelle Eid gestatte.

London, 1. Juni. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses kündigte Herr Roebuck an, daß er binnen Kurzem eine Adresse an die Königin beantragen werde, mit der Bitte, daß Ihre Majestät Unterhandlungen mit den europäischen Großmächten anknüpfen möge, um deren Mitwirkung für die Anerkennung der Unabhängigkeit der conföderirten Staaten von Nordamerika zu erlangen.

— Der Abends um 5 Uhr von Brighton abgehende Eisenbahnzug verunglückte gestern nicht weit von seinem Zielpunkte, der hiesigen Victoria-Station, wobei 4 Passagiere auf der Stelle getödtet und 30 verwundet wurden, von welchen letzteren mehrere voraussichtlich noch dem Tode erliegen werden. Um eine eingetretene Verspätung des Zuges einzuholen, hatte der Locomotivführer die Expansionskraft des Dampfes zu einem solchen Grade steigen lassen, daß der Dampfkessel sprang, die Maschine aus dem Gleise gerieth und der Zug den Damm hinabstürzte. Die Wagen bildeten bald nur einen Trümmerhaufen. Der Locomotivführer war der erste, welcher sein Leben verlor, zwei andere Getödtete gehörten einer von einer Schießübung heimkehrenden Abtheilung von Gardegrenadiren an, das vierte Opfer war eine Dame.

Lokales und Provinzielles.

Danzig, den 4. Juni.

— Ihre Königl. Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin trafen heute mit dem Schnellzuge hier ein und wurden auf dem Bahnhofe von den Spitzen der Königlichen Militair- und Civil-, wie städtischen Behörden und dem Vorsteher der Aeltesten der Kaufmannschaft, wie von dem Englischen General- und Vice-Consul empfangen. Nach kurzer Vorstellung bestieg das hohe Paar den offenen vierspännigen Wagen des Hrn. Rittergutsbesitzer Steffens auf Mittel-Golmkau und fuhr nach beiden Seiten freundlich grüßend durch die harrende und Hurrah rufende Menge nach dem Gouvernementshause. Viele Häuser der Straßen, durch die sich der Zug bewegte, waren mit Flaggen und Laubgewinden geschmückt. Nachmittags 3 Uhr haben die hohen Gäste dem Ablaufe des Kriegsschiffes beigewohnt und sodann eine Spazierfahrt unternommen. Morgen früh beginnen die militärischen Besichtigungen.

— Die heutige „Kreuzzeitung" meldet, daß, wie sie aus ganz glaubwürdiger Quelle erfahren hat, der Regierungs-Vice-Präsident v. Prittwitz zu Breslau zum Präsidenten der Königl. Regierung zu Danzig ernannt sei.

— Der Landrath von Brauchitsch ist zu einer Badecour in Gastein bis zum 1. October beurlaubt worden.

— Seit einigen Tagen befindet sich der Missionsprediger Herr Dröse, welcher vor Kurzem aus Ost-Indien zurückgekehrt ist, in unserer Stadt. Am vorigen Montag hielt er in der St. Annenkirche einen Vortrag.

— Dr. Ernst Förster aus München, der Schwiegersohn Jean Paul's, hat auf einer Kunstreise unsere Stadt mit einem Besuch beehrt.

— Die diesjährige Schützzeit der Radaune beginnt übermorgen, Sonnabend den 6. Juni Abends, und dauert 8—10 Tage.

— Der Kreisgerichts-Director Grolp zu Strasburg in Westpreußen, ist in derselben Eigenschaft an das Kreisgericht zu Deutsch-Krone versetzt.

Königsberg. Der Sängerverein, welcher bei dem diesjährigen Musikfeste bereitwilligst seine Kräfte der musikalischen Akademie geliehen, hat den musikalischen Dirigenten derselben, Kapellmeister Laudien, zu seinem Ehrenmitgliede ernannt. Eine andere Auszeichnung wurde Herrn Laudien, der an dem Gelingen des großen Festes namhaften Antheil hat, zu Theil, indem Anton Rubinstein ihm die Partitur seines Oratoriums „das verlorene Paradies" hinterließ.

Nachrichten aus Posen und Polen.

Wongrowitz, 2. Juni. Gestern wurden vor der Criminal-Abtheilung des hiesigen Kreisgerichts folgende Anklagen verhandelt: 1) wider die Herren Dziembowski auf Kludzin, Vincent Urbanowski auf Miloslawice, wegen ungesetzlicher Bildung bewaffneter Schaaren; 2) wider den Gutsverwalter Piskorski und den Gärtner Roznowski in Kludzin wegen Betheiligung an diesen Schaaren; wider den Gutsverwalter Liski in Roszkowo wegen Bereithaltung von Waffen für dieselben. Wider Herrn Dziembowski wurde in contumaciam verfahren. Die anwesenden Angeklagten wurden vom Rechtsanwalt Galon in Gegenwart eines überaus zahlreichen Publikums mit großem Geschick vertheidigt. Der öffentliche Ankläger war der Staatsanwalt Rufmann aus Schubin. Er versicherte, daß er die Sache lediglich vom rechtlichen Standpunkte beurtheile und beantragte: gegen Dziembowski und Urbanowski ein Jahr Gefängniß, gegen Piskorski und Roznowski 5 Wochen und gegen Liski 14 Tage. Der Gerichtshof erkannte gegen Dziembowski auf 3 Monate, gegen Liski auf 6 Tag, gegen die übrigen auf 3 Wochen Gefängniß. Urbanowski und Piskorski hatten schon 3 Wochen in der Untersuchungshaft gesessen.

Gerichtszeitung.

Criminal-Gericht zu Danzig.

[Vermögensbeschädigung.] In dem Local der Centralhalle wurde in der Nacht vom 24. zum 25. März eine große Scheibe im Werthe von 8 Thalern zerschlagen. Die Schuld dieser Vermögensbeschädigung wurde dem Malermeister Herrn Jahn zur Last gelegt, in Folge dessen er seinen Platz auf der Anklagebank vor den Schranken des Criminal-Gerichts fand. Hier läugnete er nun durchaus nicht, der Zertrümmerer gewesen zu sein, aber er stellte in Abrede, daß er die That mit Bewußtsein vollbracht habe; er sei, sagte er, so betrunken gewesen, daß er nicht von seinen Sinnen gewußt. Diese Behauptung wurde von einem glaubwürdigen Zeugen, Herrn Schneidermeister Helmke, unterstützt. Herr Helmke hatte den Angekl. nämlich in der benannten Nacht vor der Centralhalle auf der Erde liegend gefunden und ihn aufzurichten gesucht. Als ihm dies gelungen, hatte er sich auch bemüht, dessen Hut in der Dunkelheit aufzufinden, und während dieser Zeit war der Angeklagte in die große kostbare Scheibe gefallen. Auf Grund der Aussage des Herrn Zeugen wurde Herr Jahn von der Anklage der vorsätzlichen Vermögensbeschädigung freigesprochen.

Berliner Stadtgericht.

[Preßprozeß.] In der veröffentlichten Nr. 29 des hier unter verantwortlicher Redaktion von Ludw. Reinh. Walesrode erscheinenden kautionspflichtigen Wochenblatts „der Fortschritt“ vom 19. Oktbr. v. J. befindet sich ein Artikel mit der Ueberschrift: „Politische Wochenschau,“ datirt Berlin, den 17. Oktober 1862. In diesem Artikel, zu dessen Verfasser sich Walesrode bekannt hat, werden die bekannten Beschlüsse des Herren- und Abgeordnetenhauses über das vorjährige Budget einer Kritik unterzogen, welche, wie die Anklage ausführt, bei der politischen Parteistellung des Redakteurs selbstverständlich überall zu Gunsten des letzteren ausfiel. Dabei hat er sich jedoch (sagt die Anklage weiter) so weit hinreißen lassen, daß er die Annahme der Regierungsvorlage seitens des Herrenhauses einen „Eidbruch“ genannt hat. Mit Rücksicht auf die hierin liegende schwere Beleidigung des Herrenhauses, zu deren Verfolgung dasselbe ausdrücklich die erforderliche Ermächtigung ertheilt hat, ist der Redakteur Walesrode angeklagt, das Herrenhaus in Beziehung auf seinen Beruf öffentlich beleidigt zu haben. Walesrode, welcher gegenwärtig eine wegen Ministerbeleidigung erkannte 14tägige Gefängnißstrafe verbüßt, erscheint. Als Vertheidiger fungirt der Abgeordnete Rechtsanwalt v. Forckenbeck. Angeklagter bestreitet seine Strafbarkeit. Der Staatsanwalt hielt indessen die Anklage aufrecht. Derselbe erklärte von vornherein, daß er sich auf die staatsrechtliche Controverse keinesweges einlassen werde, daß er indessen der Ansicht sei, daß der Beschluß des Herrenhauses ein verfassungsmäßiger und gesetzlich begründet sei. Angeklagter habe unumwunden erklärt, das Herrenhaus habe geflissentlich den Eid gebrochen. Die Schuldfrage könne nicht zweifelhaft sein und es handle sich nur um die Strafabfassung. Mit Rücksicht darauf, daß die Mitglieder des Herrenhauses zum Theil durch das Vertrauen des Königs berufen worden, daß die Notabilitäten der Wissenschaft, die höchstgestellten Beamten, z. B. der Chefpräsident und ein Vicepräsident des obersten Gerichtshofes, die Kronsyndici 2c. Mitglieder des Herrenhauses seien, welchen der schwerste Vorwurf gemacht werde, hielt der Staatsanwalt eine strenge Strafe für geboten. Er beantragte 6 Monate Gefängniß. Der Vertheidiger plaidirte in einem längeren Vortrage für Nichtschuldig. Er führte aus, daß ein Eid des Herrenhauses als politische Körperschaft überhaupt nicht existirt, daß somit also ein Gesammt-Eidbruch faktisch nicht möglich sei, und daß zuvörderst ein Strafantrag der einzelnen Mitglieder erbracht sein müßte, um eine gerichtliche Verfolgung eintreten zu lassen. Uebrigens sei der Vorwurf des Eidbruches nicht der Vorwurf des Meineids. Der Eidbruch bedeute nur eine Objektivität. Durch den Vorwurf des Eidbruches habe nur gesagt werden sollen, durch den Beschluß sei die Verfassung verletzt. Dies sei auch mit dem Art. 62 in der That der Fall. Die Regierung habe das selbst anerkannt und die Minister, soweit sie Mitglieder des Herrenhauses sind, hatten sich der Abstimmung bei dem Beschluß enthalten. Die Regierung hätte diesen Beschluß zu ihrer Unterstützung nie herangezogen. Der Staatsanwalt habe die Anklage nur wegen Beleidigung, nicht wegen Verleumdung, welche eigentlich, wenn der Ausdruck für strafbar zu erachten sei, vorliege, erhoben und dadurch am besten zu erkennen gegeben, daß er ebenfalls seine (des Vertheidigers) Ansicht über den Herrenhaus-Beschluß habe. Eventuell bat er um Bewilligung mildernder Umstände, und fand dieselben in dem Beschluß des Abgeordnetenhauses, in der Zeit der Aufregung und dem Verhalten des Angeklagten, welcher seit 1840 für verfassungsmäßiges Recht gekämpft habe. Staatsanwalt und Vertheidiger machten dann noch wechselseitig Entgegnungen, blieben aber bei ihren Anträgen. Angeklagter Walesrode: Er wolle sich nur erlauben, dem Gerichtshofe die Frage vorzulegen, wie die Publicistik heute ihr Recht und ihre Pflicht, sich an den Debatten über die Tagesfrage zu betheiligen, erfüllen solle, wenn täglich von der Staatsanwaltschaft Anklagen von so tendenziöser Natur erhoben würden — — — (der Präsident unterbricht den Angeklagten und der Staatsanwalt beantragt diese Worte zu Protokoll zu nehmen). Der Angeklagte fuhr fort: die Anklage enthalte das Zeugniß, daß die Staatsanwaltschaft einen Parteistandpunkt einnehme, denn sie stelle sich auf die Seite des Herrenhauses. Die Staatsanwaltschaft habe nur das Gesetz zu vertreten, und die Presse habe das Recht, sowohl zur Opposition, wie zur Vertheidigung der Regierung. (Der Präsident ersucht den Angeklagten, nicht von der Stellung des Staatsanwalts zu reden.) Der Angeklagte weist schließlich darauf hin, daß er nichts weiter gethan habe, als die Heiligkeit des Verfassungseides vertreten. Das Urtheil lautete auf 100 Thaler Geldbuße event. 2 Monate Gefängniß, Vernichtung des Artikels und Befugniß für den Verletzten zur Veröffentlichung des Urtheils. Das Gericht hat die staatsrechtliche Frage natürlich unberücksichtigt gelassen und angenommen, daß einer Korporation der Vorwurf des Eidbruchs allerdings gemacht werden könne, und daß angenommen werden müsse, Angeklagter habe den Vorwurf vorsätzlich gemacht und sei sich der That bewußt gewesen. Als mildernd wurden die vom Vertheidiger aufgeführten Umstände angesehen, daß Angeklagter die Ueberzeugung habe, daß die Auffassung des Abgeordnetenhauses, welche er verfochten, die richtige sei. — Ein zweiter Prozeß gegen Walesrode wegen Ministerbeleidigung 2c. wurde auf seinen Antrag aufgehoben. — Ein Preßprozeß gegen die „Volkszeitung“ wurde ebenfalls vertagt.

Statistische Aphorismen.

Die Zeitschrift des k. statistischen Bureaus, redigirt von Dr. Engel, enthält einen längeren Aufsatz, betitelt: „Land und Leute des preußischen Staates und seiner Provinzen, nach den statistischen Aufnahmen Ende 1861 und Anfang 1862“, dem wir nachstehende interessante Notizen entnehmen:

1) Das Staatsgebiet. Der ganze preußische Staat hat, incl. der Hohenzollern'schen Lande und dem Jadegebiet, in seinen 8 Provinzen $5103,_{97}$ Quadratmeilen, 26 Regierungsbezirke, 16 Stadtkreise und kreisexemirte Städte und 232 Kreise.

2) Wohnplätze giebt es im ganzen Staat 71,108, darunter 1000 Städte, 385 Flecken mit den im Anschluß gelegenen Güter, 12,332 Güter u. Vorwerke, nicht im Anschluß von Dörfern gelegen, 9286 Kolonien und Weiler und 17,516 einzelne Etablissement.

3) Die Bevölkerung. Bewohnt ist der Staat, incl. der im Jadegebiet und den Bundesfestungen Wohnenden, von 18,491,220 Menschen; davon gehören der Civilbevölkerung 18,222,848 und dem Militär 268,372 Personen an. Diese letzteren vertheilen sich, wie folgt: Zum Kriegsministerium, dem Generalstabe und den Cadetten-Corps gehören 6116 Personen, zum Gardecorps 29,527 P., zum 1. Armee-Corps 21,400, zum 2. A.-C. 20,854, zum 3. A.-C. 21,084, 4. A.-C. 22,682, 5. A.-C. 20,908, 6. A.-C. 20,921, 7. A.-C. 21,036 und zum 8. A.-C. 22,187, zur Gensd'armerie 2266 und in den Bundesfestungen befinden sich 13,048 Mann. Ober-Offiziere befinden sich im Ganzen 7828, Militärbeamte und zum Unterstab Gehörige 3264 und Unteroffiziere, Gemeine und Spielleute 210,937 M., also wirkliche Militärs 222,029 Mann. Familienmitglieder und zur Dienerschaft beim Militär gehören noch 46,343 Personen, in summa also 268,372. Nach den Religionsbekenntnissen unterscheidet sich die Gesammt-Bevölkerung, wie folgt: Christen überhaupt giebt es im Staate 17,969,389, davon sind evangelisch 11,113,596, katholisch 6,824,719, griechisch 1196, Mennoniten 13,708 und Mitglieder von freien Gemeinden und Deutschkatholiken 16,170. Juden sind 253,457 und anderer Religion 2. Nach Stand und Beruf theilt sich die Bevölkerung folgendermaßen: es gehören der Landwirthschaft an 8,388,831 Personen, der Industrie 3,104,092, dem Handel 198,506, dem Verkehr 206,540, den persönlichen Dienstleistungen 256,107, der Gesundheitspflege und der Todtenbestattung 36,329, der Erziehung und dem Unterricht 53,396, den Künsten und Wissenschaften 7503, dem Gottesdienst 16,821, der Staats- und Gemeinde-Verwaltung 43,807, der Justiz 18,015, der Armee und der Flotte 268,372. Personen ohne Berufsthätigkeit gab es 510,564, und zwar aus eignen Mitteln Lebende 180,561 und von Unterstützungen Lebende 330,003 Personen. — Die Sprache: Deutsch sprechen 15,718,637 Personen, polnisch, masurisch und kassubisch 2,214,903, wendisch 82,232, böhmisch und mährisch 58,880, littauisch 136,990 und wallonisch (französisch) 11,202, eine andere als die deutsche Sprache also 2,504,207 Personen.

4) Das Grundeigenthum. An kultivirter Fläche besitzt der ganze Staat 93,539,202 Magdeburger Morgen; davon waren Gärten, Weinberge und Obstplantagen 1,417,486 Morgen, Ackerland 50,472,545 Morg., Wiesen 8,776,302 Morg., beständige Weide 8,141,802 Morg. und Staats- und Privatwaldungen 24,731,067 Morg. Besitzungen giebt es im Ganzen 2,141,486, davon waren bis 5 Morgen 1,099,161 mit 2,227,981 Morgen, von über 5 bis 30 Morgen 617,374 mit 8,427,479 Morgen, von über 30 bis 300 Morgen 391,586 mit 35,914,889 Morgen, von über 300 bis 600 Morgen 15,076 mit 6,047,317 Morg., und endlich Besitzungen über 600 Morg. 18,289 mit 40,921,536 Morgen. Die Zahl sämmtlicher Gebäude beläuft sich auf 4,688,741; davon waren: a) öffentliche Gebäude 85,835 und zwar für den Gottesdienst 18,018, für den Unterricht 25,444, Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser 8914, für die Staatsverwaltung 8103, für die Ortspolizei und Gemeindeverwaltung 22,036 und für die Militärverwaltung 3320; b) Privatgebäude überhaupt 4,602,916 und zwar Privathäuser 2,105,053, Fabrikgebäude, Mühlen- und Privatmagazine 120,463 und Ställe, Scheunen und Schuppen 2,377,400.

5) Die Landwirthschaft. Diese betreiben als Hauptgewerbe 762,021 Eigenthümer, 30,248 Pächter (Frauen, Kinder und Angehörige dieser beiden Abtheilungen 3,469,414); als Nebengewerbe betreiben die Landwirthschaft 359,726 Eigenthümer und 30,457 Pächter (Frauen, Kinder und Angehörige beider 1,490,960). Das Hilfspersonal für die Landwirthschaft beschäftigte 8,388,831 Personen, davon waren 32,651 Inspektoren, Verwalter und Aufseher, 13,745 Wirthschafterinnen, 558,435 Knechte und Jungen, 500,532 Mägde, 574,937 männliche und 565,705 weibliche Tagelöhner. Ueber 3jährige Pferde im Dienst der Landwirthschaft gab es im Ganzen 1,214,471.

6) Der Viehstand. Pferde gab es überhaupt 1,680,663 Stück (die Provinz Preußen allein besaß davon 501,442 Stück), Rindvieh überhaupt 5,634,510 St. (Pr. Preußen 1,013,750 St.), Schaafe überhaupt 17,428,017 Stück (Pr. Preußen 3,366,716 St.), Schweine überhaupt 2,709,709 Stück (Pr. Preußen 583,724 St.), Ziegen überhaupt 805,808 St. (Pr. Preußen 25,467 St.), Maulthiere überhaupt 381 (Pr. Preußen 28 St.) und Esel im Ganzen 7412 St. (Pr. Preußen 136 St.). Die meisten Esel sind in Westphalen, nämlich 3328. (Forts. folgt.)

Course zu Danzig am 4. Juni:

	Geld.	Brief	gem.
London 3 M.	tlr. 6.20¼	—	6.20⅛
Hamburg 2 M. Bc. 300	150⅜	—	—
Amsterdam 2 M. hollfl. 250	—	—	142⅛
Paris 2 M. Frcs. 300	—	—	79⅝
Westpr. Pf.-Br. 3½ %	86½	—	—
do. 4%	97	—	—
Staats-Anleihe 4½ %	101¾	—	—
do. 5%	105½	—	—
Pr. Rentenbriefe	99⅜	—	—

Schiffs-Rapport aus Neufahrwasser.

Angekommen am 3. Juni.

Hammer, Dampfschiff Ida, v. Antwerpen, m. Gütern.
Thormählen, Helene, v. Altona, m. alt Eisen.

Gesegelt: 30 Schiffe; davon 22 Schiffe mit Getreide und 8 Schiffe mit Holz.

Gesegelt am 4. Juni.

11 Schiffe; davon 5 Schiffe mit Holz und 6 Schiffe mit Getreide.

Wind: ONO.

Geschlossene Schiffs-Frachten vom 4. Juni.

London 3 s. 8 d., Engl. Canal 4 s., Ost-Irland 3 s. 3 d., Bristol-Canal 4 s. 4½ d., Kohlenhäfen 2 s. 9 d., Firth of Forth 3 s. pr. Qr. Weizen; London 17 s. 6 d. pr. Load □-Sleepers; Dublin 21 s. pr. Load □-Sleepers; Dublin 23 s. 6 d. pr. Load O-Sleepers; Antwerpen hfl. 22 pr. Last Dielen; Bremen L'dor. Thlr. 8 pr. Last Dielen; Emden oder Leer 11 Thlr. Pr. Crt. pr. 4520 Pfund Roggen.

Meteorologische Beobachtungen.

Observatorium der Königlichen Navigationsschule zu Danzig.

Juni.	Stunde	Barometer-Höhe in Par.-Linien.	Thermometer im Freien n. Reaumur.	Wind und Wetter.
3	4	339,02	11,4	NNW. flau, Himmel theilweise bewölkt.
4	8	337,66	9,9	NW. flau, schönes Wetter, Kimmung theilweise bewölkt.
	12	337,49	11,2	NO. flau, schönes Wetter, klarer Himmel.

Producten-Berichte.

Börsen-Verkäufe zu Danzig am 4. Juni.

Weizen, 185 Last, 134.35pfd. fl. 535; 133pfd. fl. 525; 131pfd. fl. 511½; 129.30 bis 132pfd. fl. 495; 126pfd. fl. 480 Alles pr. 85pfd.
Roggen, 118pfd. fl. 306; 120pfd. fl. 309; 122pfd. fl. 312; 123, 124pfd. fl. 315, 316 pr. 125pfd.
Gerste, 71pfd. fl. 227 pr. 70pfd.
Erbsen w. fl. 306, 307½, 312½, 315 Alles pr. 90pfd.

Bahnpreise zu Danzig am 4. Juni.

Weizen 124—131pfd. bunt 72—83 Sgr.
125—133pfd. hellbunt 77—89 Sgr.
Roggen 119—126pfd. 51—54 Sgr. pr. 125pfd.
Erbsen weiße Koch- 52—53 Sgr.
do. Futter- 48—51 Sgr.
Gerste kleine 106—110pfd. 36½—39½ Sgr.
große 112—118pfd. 42—46 Sgr.
Hafer 65—83pfd. 24—28½ Sgr.
Spiritus 15 Thlr.

Berlin, 3. Juni. Weizen loco 57—70 Thlr.
Roggen loco 45½—¾ Thlr.
Gerste, große und kl. 32—39 Thlr.
Hafer loco 23—24½ Thlr.
Erbsen, Koch- 46—50 Thlr., Futterwaare 43—46 Thlr.
Rüböl loco $14\frac{11}{12}$ Thlr.
Leinöl loco 15⅔ Thlr.
Spiritus 15¼ Thlr. pr. 8000 Tr.

Stettin, 3. Juni. Weizen 60—71 Thlr.
Roggen 45—46¼ Thlr.
Rüböl 15 Thlr.
Spiritus $14\frac{7}{12}$ Thlr. pr. 8000.

Königsberg, 3. Juni. Weizen 74½—81 Sgr.
Roggen 50½—51¼ Sgr.
Gerste gr. 42 Sgr. kl. 30—39 Sgr.
Hafer 26½ Sgr.
Erbsen 47—52 Sgr.
Leinöl 15⅙ Thlr.
Rüböl 15⅙ Thlr.
Spiritus 16 Thlr. pr. 8000 % Tr.

Breslau, 2. Juni. Weizen pr. 85pfd. weißer 63—77 Sgr., gelber 63—74 Sgr. — Roggen pr. 84pfd. 49—52 Sgr. — Gerste pr. 70pfd. weiße 40—41 Sgr., gelbe 36—39 Sgr. — Hafer pr. 50pfd. schles. 26—27½ Sgr. — Erbsen 41—45—52 Sgr. — Wicken 32—38—42 Sgr. pr. 150 Pfd. — Rappkuchen 48—51 Sgr. pr. Ctr. — Schlaglein 180—190—200 Sgr. — Lupinen 40—45 Sgr. — Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 18—22 Sgr.

Angekommene Fremde.

Im Englischen Hause:

Königl. Kammerherr u. Mitglied des Herrenhauses Graf Kayserling a. Schloß Neustadt. Se. Excellenz Wirkl. Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Preußen Dr. Eichmann a. Königsberg. Ingenieur Gerassimoff a. Berlin. Die Kaufl. Schlicht a. Berlin, Burk a. Glauchau, Czamanski a. Wloclawek, Beyer a. Stettin u. Prang a. Königsberg. Frau Rittergutsbes. Steffens a. Gr. Golmkau. Schauspielerin Fräul. Schramm a. Berlin.

Hotel de Berlin:

Appellationsrath Fink a. Bromberg. Administrator Frehsee a. Merzin. Oekonom Windmüller a. Lanzyn. Die Kaufl. Gabriel, Löwens, Katz u. Kleinhaus a. Berlin, Löwenthal a. Königsberg, Drahm a. Waldenburg und Hasse a. Schaudau.

Walter's Hotel:

Rittergutsbes. Drawe a. Saskoczyn. Post-Expedient Wöllmer a. Löbau. Assecuranz-Inspector Täschner aus Leipzig. Inspect. Block a. Neitlowo. Die Kaufl. Krüger a. St. Petersburg, l'Orange a. Berlin, v. Gosicki aus Königsberg u. Flatow a. Berent. Frau Rittergutsbes. Plehn a. Dalwin. Frau Jacobsohn u. Sohn a. Berent.

Hotel d'Oliva:

Hauptmann Schröder a. Graudenz. Lieut. Schlichting n. Gattin a. Thorn. Die Kaufl. Schneider a. Berlin u. Wölke a. Magdeburg.

Hotel de Thorn:

Gutsbes. Meyer a. Pommern. Oeconom Quednau a. Balden. Die Kaufl. Heilfron a. Thorn, Röder aus Aachen, Rubarth a. Cöln u. Köster a. Weimar.

Deutsches Haus:

Gutsbes. v. Bojanowsky a. Schönwalde u. Brandt n. Gattin a. Lindau. Assistent Schlieben a. Graudenz. Fabrikant Böhm a. Bromberg. Gutspächter Strauß a. Kl. Hausdorf. Die Kaufl. Steinhagen a. Berlin, Panitz a. Thorn und Grünert a. Cöslin. Förster Trapp aus Roltau. Lehrer Stranz a. Bütow.

Hotel de St. Petersburg:

Bürstenmacher Waller n. Frau u. Tochter aus Lauenburg. Schiffskapitain Haldeler a. Hull. Oeconom Wollsohn a. Bartenstein. Bauführer Carlsohn aus Schweidnitz. Die Kaufl. Voß a. Pröküls u. Haußmann a. Deutsch Crottingen.

Berliner Börse vom 3 Juni 1863.

	Zf.	Br.	Gld.
Pr. Freiwillige Anleihe	4½	102	101½
Staats-Anleihe v. 1859	5	105¾	—
Staats-Anleihen v. 1854, 55, 57	4½	102	101½
do. v. 1859	4½	102	101½
do. v. 1856	4½	102	101½
do. v. 1850, 1852	4	99	98½
do. v. 1853	4	99	98½
do. v. 1862	4	99	98½
Staats-Schuldscheine	3½	90⅛	89⅝
Prämien-Anleihe v. 1855	3½	128¾	127¾

	Zf.	Br.	Gld.
Ostpreußische Pfandbriefe	3½	—	88⅜
do. do.	4	97⅛	96⅝
Pommersche do.	3½	91	90½
do. do.	4	101½	100⅝
Posensche do.	4	103¼	102¾
do. do.	3½	—	97
do. neue do.	4	—	96
Westpreußische do.	3½	86¾	—
do. do.	4	97⅛	96⅝
do. do. neue	4	96¾	—

	Zf.	Br.	Gld.
Danziger Privatbank	4	104¾	103¾
Königsberger Privatbank	4	101¾	—
Pommersche Rentenbriefe	4	100⅛	99⅝
Posensche do.	4	—	96¼
Preußische do.	4	99⅝	99⅛
Preußische Bank-Antheil-Scheine	4½	126	125
Oesterreich. Metalliques	5	69⅛	—
do. National-Anleihe	5	—	72¼
do. Prämien-Anleihe	4	88	—
Polnische Schatz-Obligationen	4	—	79½

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von Edwin Groening in Danzig.